



Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen für Fachschaftsvertretungen

Berliner Hochschulgesetz (BerIHG)

vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert am 19. März 2009

§ 18 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studenten und Studentinnen einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach § 4 zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken,
2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
9. die Erreichung der Ziele des Studiums (§ 21) zu fördern.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 48 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Leiters oder der Leiterin der Hochschule, der oder die insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. §§ 56 Abs. 3 und 89 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die studentische Vollversammlung,
2. das Studentenparlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuss.

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité – Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der

- Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere
1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
 2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studentenparlament besteht an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und an der Technischen Universität aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20 Haushalt der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule.

(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studierendenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.

(3) Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

Satzung der Student_innenschaft der HU Berlin

vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 19. April 2007

V. Fachschaftsräte und Fachschaftsrateversammlung

§ 14 Fachschaftsräte

(1) Die StudentInnenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Innerhalb der Fachschaft können die StudentInnen zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen.

(2) Die Organisation der Arbeit liegt entsprechend den Erfordernissen voll in der

Verantwortung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der StudentInnenschaft wahr.

(3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei der ersten Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den ReferentInnenrat einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.

(5) Ein Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

(6) Die Fachschaftsvertretungen beantragen beim RefRat finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

§ 15 Fachschaftsräteversammlung

(1) Die Fachschaftsräteversammlung setzt sich aus je einer/ einem VertreterIn der einzelnen Fachschaften zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften und die Vertretung der Fachschaftsinteressen im RefRat.

(3) Die Fachschaftsräteversammlung hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl zur/ zum ReferentIn für Fachschaftskoordination des RefRates.

Finanzordnung der Student_innenschaft der HU Berlin

vom 2. Februar 1994, zuletzt geändert am 18. Oktober 1994

V. Fachschaften

§ 26 Legitimation

Eine Fachschaft konstituiert sich innerhalb eines Fachbereiches und/ oder Studienganges und weist ihren Status gegenüber dem StuPa durch das Gründungsprotokoll nach. Sofern keine Fachschaft existiert, kann eine Fachschaftsinitiative anerkannt werden.

§ 27 Verantwortlichkeiten

Pro existierender Fachschaft wird einE FinanzverantwortlicheR benannt, die/ der im Rahmen des der Fachschaft zustehenden Betrages für die Beanspruchung der Mittel, die korrekte Einordnung der Mittel in die zur Verfügung stehenden Haushaltstitel und die Korrektheit der Rechnungslegung gegenüber dem Finanzreferat verantwortlich zeichnet. Selbstbewirtschaftungsmittel sind für Fachschaften nicht realisierbar, deshalb hat der Zahlungsverkehr unbar zu erfolgen.

§ 28 Fakultätsverantwortliche

(1) Für die 12 Fakultäten der Humboldt-Universität können Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dafür wird pro Fakultät einE FinanzverantwortlicheR gewählt, die/ der für die korrekte Handhabung der Bürokasse der Fakultät gemäß Abschnitt Kassenwesen gegenüber dem Finanzreferat verantwortlich zeichnet.

(2) Die Verwendung der Haushaltsmittel, die der Fachschaft zustehen, liegt im Eigenständigkeitsbereich der Fachschaft. Das Finanzreferat des StuPa beachtet dabei die Zweckgebundenheit der Ausgaben sowie insbesondere die Erfüllung der §§ 16 und 17.

Ordnung über die Erstattung von Entgelt für Erstattbetreuung (Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung – BEO)

vom 19. April 2007

§ 2 Erstattungsberechtigte

(1) Erstattungsberechtigt sind Amts- und MandatsträgerInnen gewählter Organe der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin gilt entsprechend. Soweit sie Mitglied von Fachschaftsräten sind, besteht eine Erstattungsberechtigung nur, soweit die für die Fachschaft finanzwirksamen Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss des Fachschaftsrates bestätigt wurden. Die Bestätigung ist dem Finanzreferat anzuzeigen. Anerkannte Fachschaftsinitiativen gem. § 26 der Finanzordnung stehen gewählten Organen im Rahmen dieser Ordnung gleich.

Stand: August 2010